



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 31/2022 vom 05.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit je 5,5 MW, Nabenhöhe 166,60m, Rotordurchmesser 160m

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, beantragt nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt
Flur	24	24	24	25	25	25	25
Flurstück	10	20	6	18	19	5/1	5/3

Der ausschließlich digital gestellte Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit je 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160,00m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 12.07.2022 bis 11.08.2022

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort in digitaler Form an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,
3. Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke und
4. Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 12.07.2022 bis einschließlich 12.09.2022 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 21.09.2022, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht oder in anderer Form statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen